



Gastkommentar von

Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Elektronische Rechnung:

Ist die Hinterlegung zum Abruf immer gültig?

Die Abrechnungen mittels elektronischer und Papierrechnung wurden bereits im Jahr 2013 gleichgestellt. Der leistende Unternehmer darf eine Rechnung daher auch wahlweise per E-Mail, als E-Mail-Anhang, zum Download, oder eingescannt bzw. per Fax an seine Kunden versenden. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung des Rechnungsempfängers, die aber auch schlüssig erfolgen kann. In der Praxis genießt die elektronische Rechnung aktuell ihre Blütezeit. Allerdings häufen sich die Fälle, bei denen die elektronische Rechnung lediglich zum Abruf auf der eigenen Homepage des Unternehmers bereitgestellt wird, ohne den Rechnungsempfänger zusätzlich über die Rechnung zu benachrichtigen. Der Rechnungsempfänger muss sich daher selbst darum kümmern, regelmäßig zu überprüfen, ob die Rechnung nun ausgestellt und hinterlegt wurde, sowie diese dann in weiterer Folge abzurufen, um erst dann überhaupt die Zahlung tätigen zu können. Schlimmer wird es, wenn auch die nachfolgende Mahnung auf diese Art und Weise ohne Benachrichtigung hinterlegt wird, da in weiterer Folge das Inkassobüro zusätzlich hohe Kosten nach sich zieht.

Doch ist diese Vorgehensweise gesetzlich überhaupt zulässig?

Die Ausstellung einer Rechnung ist eine vertragliche Nebenpflicht und Voraussetzung für die Fälligkeit. Dem Kunden muss nach wie vor die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, die Rechnung auf Verlangen in Papierform zu erhalten. Bereits im Jahr 2012 wurde eine Vertragsklausel für ungültig erklärt, wonach die Rechnung als zugestellt gilt, sobald sie für den Kunden lediglich abrufbar ist. Zwar wurde die Entscheidung nur für den Verbraucher getroffen, allerdings ist zu erwarten, dass diese Rechtsprechung analog auf Unternehmer angewandt werden kann. Ohne zusätzliche explizite Benachrichtigung ist es fraglich, wann die Rechnung tatsächlich in den Machtbereich des Kunden gelangt, sodass der Zahlungsanspruch fällig wird.

Derartige Klauseln können den Kunden gröblich benachteiligen, der selbst aktiv werden muss, um zu einer Rechnung des Unternehmers zu gelangen. Mit der fraglichen Klausel wurde daher versucht, durch die Hinterlegung der Rechnung im Online-Kundenservice-Bereich dem Kunden sogar die Verpflichtung zu überbürden, selbständig zu kontrollieren, ob sie auch eingegangen ist, und gegebenenfalls technische Störungen zu melden. Diese Verpflichtung zur Unterstützung des Unternehmers bei der Erbringung seiner Nebenleistungspflicht wurde ebenfalls als sachlich nicht gerechtfertigt erklärt.

Eine weitere Klausel, wonach die elektronische Rechnung mit Zustellung der SMS, die sie über die Abrufbarkeit der Rechnung informiert, selbst als zugestellt gilt, wurde kürzlich ebenfalls für unzulässig erklärt: Der Zugang der elektronischen Rechnung wird nicht an die Abrufbarkeit der elektronischen Rechnung selbst geknüpft, sondern an den Zugang der SMS, welche die Behauptung der Abrufbarkeit der elektronischen Erklärung, nicht aber diese selbst enthält. Damit wird der Zugang der Erklärung in unzulässiger, §6 Abs. 1 Z 3 KSchG widersprechender Weise fingiert, weil die Behauptung auch unrichtig sein kann und die Erklärung tatsächlich noch gar nicht in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist.

Daher empfehle ich, die elektronischen Rechnungen entweder per E-Mail zu versenden oder aber die Benachrichtigung über deren Abrufbarkeit und die leichte Verfügbarkeit der Rechnung selbst ordnungsgemäß zu gewährleisten, damit der Zahlungsanspruch überhaupt fällig wird.



SUDOKU

Zwei besonders Knifflige?

		6						7
	7					9		8
	8	2	9			5	3	
					8			
	3						2	
	6			9		7	8	1
		3	4					
					5			
	9			6		4		5

Benchmark: 8 min 27 s

	7	6			1	4	8	
			2			1		
	4			7				
		8	4			9		
3				8				
6			7		2			
1						3		7
							1	
	2	7	8				5	

Benchmark: 8 min 08 s

Dieses Gehirntraining widmet Ihnen:

